

Satzung der
Schweizer Vereinigung der **Women in Neurology (WIN)**

1. NAME, RECHTSFORM UND ZWECK DER VEREINIGUNG

- 1.1 Die Schweizer Vereinigung der Women in Neurology (WIN) (nachfolgend: "die Vereinigung" oder "WIN") ist eine Vereinigung gemäss Ziff. 3.5 der Statuten der Schweizerischen Neurologischen Gesellschaft (nachfolgend: "SNG"). Sie verfügt über keine eigene Rechtspersönlichkeit.
- 1.2 WIN bezweckt folgendes:
- Unterstützung und Verbesserung der Chancengleichheit und der Karriere-möglichkeiten für Frauen im Fachgebiet Neurologie;
 - Förderung von Kontakten von Assistenzärztinnen und Fachärztinnen mit Kolleginnen aus der ganzen Schweiz bereits zu einem frühen Zeitpunkt in der Karriere;
 - Kontakt zu anderen Organisationen und Gremien innerhalb der Neurologie und der klinischen Neurowissenschaften.

2. MITGLIEDSCHAFT

- 2.1 Mitglieder der WIN können alle Assistenzärztinnen und Fachärztinnen in der Neurologie sein, die auch Mitglieder der SNG sind.
- 2.2 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand der WIN. Personen, die die Kriterien gemäss Ziff. 2.1. erfüllen, haben einen Anspruch auf Aufnahme.
- 2.3 Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Dahinfallen der Mitgliedschaft bei der SNG.

3. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 3.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der WIN.
- 3.2 Pro Jahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt.
- 3.3 Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:
- Festsetzung eines Jahresbeitrags;
 - Entscheid über alle Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgelegt werden;
 - Wahl des Vorstandes (mit Ausnahme der Mitglieder, die gemäss Ziff. 4.3 von anderen Organisationen ernannt werden);
 - Erlass und Änderung dieser Satzung, vorbehältlich der Genehmigung durch den Vorstand der SNG.

4. VORSTAND

- 4.1 Der Vorstand vertritt die WIN. Er besorgt die Geschäfte der WIN.
- 4.2 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung alle zwei Jahre mit dem einfachen Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Das Vorschlagsrecht steht allen stimmberechtigten Mitgliedern zu.
- 4.3 Der Vorstand besteht aus der Präsidentin, der Vizepräsidentin, der Past-Präsidentin und 6-8 Beisitzerinnen. Hinzu kommt ein SAWN Mitglied als dauerhaftes Vorstandsmitglied. Bevorzugt sind Beisitzerinnen, die auch sonst im Rahmen der SNG oder in Partnergesellschaften standespolitisch aktiv sind.
- 4.4 Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Mit Ausnahme der Präsidentin sind alle Mitglieder wieder wählbar. Für die Präsidentin ist nur eine zweite Wahlperiode möglich. Die Vorstandstätigkeit der Präsidentinnen ist auf 12 Jahre, die der übrigen Vorstandsmitglieder auf 8 Jahre limitiert.
- 4.5 Der Vorstand konstituiert sich selbst.

5. FINANZEN

- 5.1 Der Vorstand der SNG regelt Rechnungsführung, Finanzkompetenzen und Vermögensverwaltung der WIN in einem Reglement ("Finanzreglement").
- 5.2 Im Rahmen des Finanzreglements ist der Vorstand der WIN für die Finanzen der WIN zuständig.
- 5.3 Die Jahresrechnung der WIN wird von der Revisionsstelle der SNG geprüft.

6. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 6.1 Die entsprechenden Bestimmungen der Statuten der SNG sind sinngemäß auf die Fragen anwendbar, die nicht ausdrücklich in dieser Satzung geregelt sind.

Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung der WIN vom 29. Oktober 2025 verabschiedet. Sie ersetzt diejenige, welche an der Mitgliederversammlung vom 18. November 2021 verabschiedet, vom Vorstand der SNG am 31. August 2021 genehmigt und an der Mitgliederversammlung der WIN vom 06. Juni 2024 teilrevidiert wurde.

Für den Vorstand der SNG:



Prof. Dr. med. Urs Fischer
Präsident der SNG



Prof. Dr. med. Caroline Pot
Vize-Präsidentin der SNG

Für den Vorstand der WIN:



Prof. Dr. med. Barbara Tettenborn
Präsidentin der WIN



PD Dr. med. Susanne Renaud
Vize-Präsidentin der WIN